

Vernehmlassungsverfahren

26. August 2025



**Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung
und den Aufenthalt**

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Das kantonale Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt von 1948 wurde gelegentlich angepasst, ist aber insgesamt veraltet. Die Totalrevision soll das Gesetz an den bereits existierenden elektronischen Datenaustausch anpassen sowie sprachlich und inhaltlich modernisieren. Künftig ist zudem keine Hinterlegung eines Heimatscheines mehr vorgesehen.

Der fortschreitende digitale Wandel zeigt sich auch im Bereich des Einwohnermeldewesens. Der Datenaustausch zwischen den Behörden erfolgt bereits heute in weiten Teilen elektronisch. Mit der Totalrevision soll auch das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt an den elektronischen Datenaustausch angepasst werden.

So soll neu bei der Anmeldung in einer Gemeinde kein physischer Heimatschein mehr hinterlegt werden müssen. Bereits heute verzichten mehrere Kantone auf die Hinterlegung eines Heimatscheines. Für die Erfassung der Personendaten können die Einwohnerdienste auf das schweizerische Personenstandsregister Infostar (Informatisiertes Standesregister) zugreifen.

Um die Meldepflicht in den Gemeinden konsequenter umzusetzen und die Aktualität der Einwohnerregister zu verbessern, sollen die Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Kontrollen der Gemeinden präzisiert und ergänzt werden. Es soll für die Gemeinden insbesondere möglich werden, die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen vorzunehmen.

Mit der Revision soll das Gesetz auch sprachlich und inhaltlich an die veränderten Verhältnisse angepasst werden. Die Anpassungen dienen zudem der interkantonalen Vereinheitlichung im Bereich des Einwohnermeldewesens. Ziel ist ein zeitgemässes, schlankes Gesetz.

1 Ausgangslage

Das Einwohnermeldewesen wird heute einerseits auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR [431.02](#)) und andererseits auf kantonaler Ebene geregelt. Das kantonale Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG, SRL Nr. [5](#)) stammt aus dem Jahr 1948. Es wurde zwar bei verschiedenen Gelegenheiten punktuell angepasst. Insgesamt ist es aber sowohl aufgrund seines Inhalts als auch sprachlich veraltet. Auch trägt es der inzwischen eingetretenen Digitalisierung im Datenaustausch keine Rechnung. Verschiedene Luzerner Gemeinden, insbesondere auch der Gemeindegemeinschafts- und Geschäftsführerverband (GGV), gelangten daher bereits mit dem Anliegen an den Kanton, insbesondere auf die physische Hinterlegung des Heimatscheines zu verzichten.

Der Regierungsrat hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit einer Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt beauftragt. Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG), des Gemeindegemeinschafts- und Geschäftsführerverbandes Luzern (GGV) sowie der kantonalen Verwaltung analysierte in der Folge den konkreten Revisionsbedarf.

2 Revisionsbedarf

2.1 Titel

Das aktuelle Gesetz trägt den Titel "Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt". Im Zusammenhang mit dem Einwohnermeldewesen werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Es wird einerseits von Niederlassung und Aufenthalt gesprochen, andererseits von Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz. Das kantonale Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register verwendet und definiert die Begriffe Haupt- und Nebenwohnsitz (§ 3 und 4 [Registergesetz](#)). Das vorliegende Gesetz soll diese Begrifflichkeit mit dem Ziel einer Vereinheitlichung übernehmen. Diese trägt auch zur Klärung gegenüber dem Ausländerbereich bei, in welchem mit einer anderen Bedeutung ebenfalls von Aufenthalt und Niederlassung die Rede ist. Als Konsequenz ist auch der Titel anzupassen. Neu soll das Gesetz den Titel "Gesetz über das Einwohnermeldewesen" tragen.

2.2 Aufbau und Sprache

Das aktuelle Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt stammt aus dem Jahr 1948. Es wurde zwar verschiedentlich an neue Gegebenheiten angepasst. Es ist aber sprachlich und vom Aufbau her veraltet. Zudem hat sich der Regelungsbedarf verändert und einige Bestimmungen sind aufgrund verschiedener Entwicklungen hinfällig geworden. So bestehen zwischen dem aktuellen Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt ([NG](#)) und dem kantonalen [Registergesetz](#) gewisse Doppelspurigkeiten, aber auch Differenzen, welche im Rahmen dieser Revision ebenfalls bereinigt werden können. Es bietet sich die Gelegenheit, ein modernes Gesetz zu beschliessen.

2.3 Heimatschein

Der Heimatschein war bis zur Ausserkraftsetzung der Heimatscheinverordnung des Bundes per 1. Juli 2004 der Bürgerrechtsausweis der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Dokument diente als Kontrollinstrument, da für jede Person lediglich ein Heimatschein ausgestellt werden durfte. Zudem bestätigte er für Schweizer Staatsangehörige die Korrektheit ihrer aktuellen Personendaten. Seit 1. Januar 2019 sind die Einwohnerdienste berechtigt, im Abrufverfahren Daten aus dem Infostar zu beziehen (Zusatz in Art. [43a](#) Abs. 4 Ziff. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Damit haben die Gemeinden direkten Zugang zu den bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten. Der Heimatschein ist daher bei den Einwohnerdiensten für die Erfassung der Personenstandsdaten nicht mehr notwendig.

Das Einwohnerregister wird von den Gemeinden in elektronischer Form geführt. Der Informationsaustausch unter den Einwohnerdiensten wie auch zwischen Einwohnerdiensten und Zivilstandsämtern erfolgt seit der Einführung des elektronischen Meldedeflusses Sedex (secure data exchange) digital. Über die Plattform eUmzug können sich Personen online in einer Gemeinde an- und abmelden. In Zeiten der Digitalisierung ist es für die meldepflichtigen Personen nur schwer nachvollziehbar, dass sie nach wie vor verpflichtet sind, bei den Einwohnerdiensten physisch einen Heimatschein abzugeben. Auf Bundesebene hielt der Bundesrat in einer Stellungnahme zu einem politischen Vorstoss fest, dass das Erfordernis der Vorlage eines Heimatscheins in Form eines physischen Dokuments gemäss Artikel 36 BV keinem öffentlichen Interesse mehr entsprechen und mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht länger in Einklang stehen dürfte (vgl. Stellungnahme zur Interpellation [18.3818](#) von Andrea Caroni "Wann hat der Heimatschein ausgedient?"). Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, dass auch der Kanton Luzern der gesamtschweizerischen Entwicklung folgt und diese gesetzlich umsetzt, wie dies auch vom Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) empfohlen wird. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, künftig auf das Einverlangen des Heimatscheines zu verzichten.

2.4 Verantwortlichkeit beim Vollzug der Meldepflicht

Die Gemeinden sind verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Melde- und Auskunftspflichten eingehalten werden. Es kommt vor, dass Umzüge der Gemeinde nicht gemeldet werden. Es gibt Personen, die sich ohne Anmeldung an ihrem Wohnort aufhalten oder sich bei einem Wegzug nicht abmelden. Oft geschieht dies aus Nachlässigkeit oder Unwissen – zuweilen aber auch aus krimineller Absicht. Dies führt zu Problemen, beispielsweise bei der polizeilichen Amts- und Vollzugshilfe, bei der Zustellung amtlicher Verfügungen, bei Verfahren im Ausländerbereich oder im Bereich von Schuldbetreibung und Konkurs. Um diesem Umstand so weit wie möglich entgegenzuwirken, sollen die Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Kontrollen der Gemeinden präzisiert und ergänzt werden. Es soll für die Gemeinden insbesondere möglich werden, die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen vorzunehmen.

2.5 Hauptwohnsitz im Ausland

Absatz 3 von § 4 des [Registergesetzes](#) sieht vor, dass ein schweizerischer Hauptwohnsitz zu bezeichnen ist, wenn eine Person in der Schweiz einen oder mehrere

Nebenwohnsitze, aber keinen Hauptwohnsitz hat. Dies widerspricht dem Merkmalskatalog, welcher für die Erfassung massgebend ist und dem Grundsatz, dass fiktive Wohnsitze im Einwohnermeldewesen nicht vorgesehen sind. Aus diesem Grund soll Absatz 3 von § 4 des [Registergesetzes](#) im Rahmen dieser Totalrevision gestrichen werden.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Gesetz über das Einwohnermeldewesen (SRL Nr. 5)

§ 1

Das Gesetz regelt das Einwohnermeldewesen in den Gemeinden sowie die Führung der kommunalen Einwohnerregister. Die kantonale Einwohnerplattform wird im kantonalen Registergesetz geregelt. Von daher erübrigen sich in diesem Gesetz Ausführungen dazu.

§ 2

Die Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes bezieht sich auf die Führung des Einwohnerregisters, in welchem An- und Ab- wie auch Ummeldungen von natürlichen Personen erfasst werden. Weitere Register gemäss eidgenössischem Registerharmonisierungsgesetz, wie Gebäude- und Wohnungsregister, Betriebs- und Unternehmensregister, fallen nicht darunter.

§ 3 Absatz 1

Hier werden die Begriffe Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz eingeführt. Gleichzeitig wird auf die Begriffsdefinition gemäss Registergesetz verwiesen. Eine Umschreibung der Begriffe in diesem Gesetz ist daher nicht nötig. Vielmehr könnte dies dazu führen, dass unterschiedliche Definitionen entstehen, wenn später Änderungen im einen oder anderen Gesetz erfolgen. Dies kann so vermieden werden. Die bereits geltende Meldefrist von 14 Tagen soll übernommen werden, da sie vom Registerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgeschrieben wird (Art. [11](#) RHG).

§ 3 Absatz 2

Auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde bleibt meldepflichtig. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen zweiten Satz von § 2a Absatz 2 NG.

§ 3 Absatz 3

Die Meldung soll auf drei Arten erfolgen: durch persönliche Vorsprache bei der Behörde, auf schriftlichem Weg oder digital über eine Plattform (aktuell: eUmzug). Den Einwohnerinnen und Einwohnern sollen alle drei Möglichkeiten wahlweise zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden alle drei Möglichkeiten zur Verfügung stellen müssen. Aktuell bieten bereits alle 79 Luzerner Gemeinden eUmzug als Meldemöglichkeit an. Um zeitnah mit der technischen Entwicklung mithalten zu können, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Umsetzung der elektronischen Meldung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards, in der Verordnung zu regeln und nötigenfalls anzupassen.

§ 3 Absatz 4

Die Gemeinde hat aktiv dafür zu sorgen, dass die meldepflichtigen Personen ihrer Verpflichtung nachkommen. Dies insbesondere auch in Fällen, wo sie von der bisherigen Wohnsitzgemeinde eine Meldung über den Umzug erhält, die Personen sich jedoch nicht innert Frist in der neuen Wohnsitzgemeinde anmelden.

Um der Forderung Nachdruck zu verleihen, sieht dieses Gesetz in § 7 Kostenfolgen für Säumige und in § 12 auch die Busse als Sanktionsmöglichkeit vor.

§ 4 Absatz 1

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen ersten Satz von § 2a Absatz 2 NG. Die meldepflichtige Person ist verpflichtet, wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben. Falschangaben werden gemäss § 12 des revidierten Gesetzes mit Busse bestraft.

§ 4 Absatz 2

Mit dieser Bestimmung werden die Gemeinden ermächtigt, von den meldepflichtigen Personen Unterlagen einzuverlangen, damit die zu erfassenden Daten und das Meldeverhältnis verifiziert werden können. Dabei werden mögliche Dokumente, nicht abschliessend, aufgezählt. Die Bescheinigung über den Zivilstand ist nur bei Personen notwendig, die nicht in Infostar erfasst sind.

§ 4 Absatz 3

Eine Person kann sich nur dann mit Nebenwohnsitz anmelden, wenn sie an einem anderen Ort über einen Hauptwohnsitz verfügt. Dieser kann – bei schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen – auch im Ausland liegen. Auch der ausländische Hauptwohnsitz muss nachgewiesen werden.

§ 5 und § 6

Die Bestimmungen entsprechen den Regelungen in § 17 NG. Im bisherigen § 17 wurden diese Melde- und Auskunftspflichten Dritter jedoch zusammen aufgeführt. Da es sich in einem Fall um eine aktive Meldepflicht handelt und im anderen Fall um eine Auskunftserteilung auf Anfrage hin, sollen diese Bestimmungen künftig separat aufgeführt werden.

In § 5 wird die aktive Meldepflicht der Vermieterinnen und Vermieter, der Liegenschaftsverwaltungen und der Leitungen von Kollektivhaushalten geregelt. Kollektivhaushalte sind Gruppen von Personen, die gemeinsam, aber ohne selbständige Haushaltführung in Pensionen, Heimen, Internaten, Spitälern, Gefängnissen, Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende oder Ähnlichem wohnen (vgl. Art. 2 Unterabs. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 [RHV, SR 431.021]). Die Leitungen von Kollektivhaushalten melden der Gemeinde jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres die Personen, die sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufgehalten haben (vgl. der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 23. Dezember 1954 [SRL Nr. 6]). Diese Bestimmung soll in die revidierte Verordnung übernommen werden.

Auch für die Vermieterinnen oder Vermieter und die Liegenschaftsverwaltungen soll zur Konkretisierung ihrer Verpflichtung neu eine bestimmte Meldefrist festgelegt

werden. Sie haben die Meldung künftig innert 30 Tagen ab Mietbeginn und -ende zu machen (Abs. 2). Eine solche Meldung ist unter anderem auch digital über das Portal "Drittmeldung.ch" möglich.

In § 6 wird die Pflicht von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und anderen Anbietenden leitungsgebundener Dienste (wie Strom und Wasser) geregelt, den Gemeinden auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen.

§ 7

Das Registerharmonisierungsgesetz bezweckt ausdrücklich, den betroffenen Personenkreis in den Registern aktuell, richtig und vollständig zu erfassen (vgl. Art. 5 RHG). Zudem führt ein nicht aktuelles Register in verschiedenen Bereichen zu Schwierigkeiten. So sind beispielsweise polizeiliche Zustellungen nicht möglich, wenn die Person nicht mehr an der in der Gemeinde registrierten Adresse wohnt. Auch erlöscht die kantonale Aufenthaltsbewilligung, wenn eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem Kanton Luzern wegzieht. Mit dieser neuen Bestimmung, welche in gleicher oder ähnlicher Form auch in anderen Kantonen zu finden ist, werden die Gemeinden verpflichtet und ermächtigt, die An-, Um- oder Abmeldung auf Kosten der Betroffenen von Amtes wegen vorzunehmen (Abs. 1). Sie erhalten mit dieser Formulierung einen klaren Auftrag vom Gesetzgeber. Auch allfällige Zusatzkosten, die der Gemeinde entstehen, sind von der säumigen Person zu tragen (Abs. 3). Eine Streichung aus dem Einwohnerregister von Amtes wegen erfolgt frühestens nach drei Monaten, da erst nach Ablauf dieser Frist am neuen Ort eine Pflicht zu Anmeldung besteht (Abs. 2). Falls eine betroffene Person der Ansicht ist, die An-, Um- oder Abmeldung durch die Gemeinde sei zu Unrecht erfolgt, hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen und zu belegen, wo sie sich in dieser Zeit aufgehalten hat (Abs. 4).

§ 8

In Absatz 1 wird erwähnt, dass das Einwohnerregister in elektronischer Form von den Gemeinden geführt wird. Dies ist bereits heute in der Praxis so umgesetzt. Im Übrigen entsprechen die Absätze 2–4 der bisherigen Regelung in § 13 NG. Der Katalog wird nur insofern angepasst, als die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit durch die umfassende Beistandschaft ersetzt wird. Dies ist eine Folge der Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

§ 9

Wie bereits ausgeführt, soll künftig auf die Hinterlegung des Heimatscheines verzichtet werden. Die Daten, welche die Gemeinde bisher dem Heimatschein entnommen hat, entnimmt sie künftig aus Infostar. Dazu ist eine entsprechende Schnittstelle einzurichten. Neben Schweizer Staatsangehörigen sind auch ausländische Staatsangehörige in Infostar erfasst, wenn sie in der Schweiz ein Zivilstandsereignis (Heirat, Geburt eines Kindes, usw.) hatten. Die nicht in Infostar erfassten Personen werden gemäss dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) oder den gemäss § 4 Absatz 2 vorgelegten Dokumenten registriert. Auch zwischen den Gemeinden und ZEMIS werden Daten (über Sedex) ausgetauscht.

§ 10

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht ergibt sich aus dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und soll unverändert bleiben. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 2 NG.

§ 11

Die "kann"-Bestimmung soll aufgehoben und in eine Verpflichtung der Gemeinden, Bussen auszustellen, umgewandelt werden. Zudem soll der maximale Bussenbetrag angepasst und auf das Doppelte erhöht werden. Damit wird der Sanktion der Busse mehr Gewicht verliehen. Ihre Höhe hat nach den Umständen angemessen und verhältnismässig zu sein. Bei der vorgesehenen Busse handelt es sich um eine Verwaltungsstrafe und nicht um eine Strafe im Sinn des Strafgesetzbuches. Sie wird von der Gemeinde verhängt. Die Busse soll weiterhin in die Gemeindekasse fallen.

§ 12

Der Rechtsmittelweg bleibt unverändert. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 19 NG.

§ 13

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung in § 20 Absatz 1 NG. Die Aufsicht soll – wie allgemein bei der Aufsicht über die Gemeinden – weiterhin anlassbezogen wahrgenommen werden, das heisst aufgrund von Beschwerden oder anderer Hinweise, die auf eine mangelhafte Qualität der Registerführung hindeuten. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit stehen die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Verfügung, welche unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzipes angewendet werden.

3.2 Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)

§ 5 Absätze 1 und 2

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG, SRL Nr. [10](#)) regelt in § 5 den politischen Wohnsitz. Dieser leitet sich von der Anmeldung gemäss dem bisherigen NG ab und verweist auch auf den Heimatschein. Diese Bestimmung ist daher an das neue Gesetz und die Begrifflichkeiten von Haupt- und Nebenwohnsitz anzupassen.

§ 5 Absatz 3

Diese Bestimmung erwähnt beispielhaft ("namentlich") mögliche Anwendungsfälle für Personen, die politischen Wohnsitz am Nebenwohnsitz begründen können. Die beiden Beispiele, die Ehegatten sowie die Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, betreffen (Absatz 3a und b StRG), sind überholt. Ehegatten können heutzutage ihren Hauptwohnsitz in verschiedenen Gemeinden haben. Auch umfassend verbeiständete Personen sind an ihrem Lebensmittelpunkt mit Hauptwohnsitz anzumelden, selbst wenn ihr zivilrechtlicher Wohnsitz bei der Erwachsenenschutzbehörde bleibt. Somit wären höchstens noch die Studentinnen und Studenten zu erwähnen. Diesen Absatz nur hierfür beizubehalten, erscheint nicht angezeigt. Unter diesen Umständen soll Absatz 3 von § 5 gestrichen werden.

3.3 Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (SRL Nr. 25)

§ 4 Absatz 3

Dieser Absatz, wonach eine Person einen schweizerischen Hauptwohnsitz zu bezeichnen hat, wenn sie in der Schweiz einen oder mehrere Nebenwohnsitze, aber keinen Hauptwohnsitz hat, soll gestrichen werden. Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes bezweckt, die erfassten Personenkreise aktuell, richtig und vollständig zu erfassen (Art. 5 RHG). Fiktive Wohnsitze, welche im Zivilrecht eine Wohnsitzlosigkeit verhindern sollen, sind im Melderecht nicht vorgesehen. Gemäss dem amtlichen Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik ([Merkmalkatalog](#), Ziffer 52, S. 37/38) sind Personen (schweizerischer oder ausländischer Nationalität), deren Hauptwohnsitz sich im Ausland befindet und die in der Schweiz einen Nebenwohnsitz haben, mit dem Meldeverhältnis 3* *Andere* ("Die Person ist in der Gemeinde gemeldet, hat aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz.") zu registrieren. Diese Personen können somit melderechtlich und auch statistisch erfasst werden, ohne dass ein fiktiver Hauptwohnsitz in der Schweiz festgelegt werden muss. Aus diesem Grund soll § 4 Absatz 3 des Registergesetzes gestrichen werden. Bei der Datenerfassung in den Gemeinden und bei den Daten in LuReg würde dies zu keinen Änderungen führen. Schon jetzt weisen Personeneinträge auf der kantonalen Einwohnerplattform (kEWR) darauf hin, dass Schweizer Staatsangehörige mit einem ausländischen Hauptwohnsitz und einem schweizerischen Nebenwohnsitz mit Meldeverhältnis 3* *Andere* erfasst werden.

§ 8

Das Registergesetz (SRL Nr. 25) verweist in § 8 auf das NG. Der Verweis ist daher an das neue Gesetz anzupassen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Gesetz regelt das Einwohnermeldewesen in den Gemeinden und betrifft daher die Gemeindeebene. Für den Kanton hat die Vorlage somit keine finanziellen und personellen Konsequenzen.

Auch bei den Gemeinden ergeben sich kaum finanzielle und personelle Auswirkungen. Allenfalls entstehen durch die vermehrte digitale Abwicklung im Einwohnermeldewesen gewisse Kosten- und Aufwandsparnisse.

Wenn die meldepflichtigen Personen keinen Heimatschein mehr hinterlegen müssen, werden bei den Zivilstandsämtern weniger solche Dokumente bestellt. Dies führt zu einem Einnahmeverlust bei den Zivilstandsämtern. Das kann auch ausserkantonale Zivilstandsämter treffen, da die Dokumente jeweils am Heimatort bestellt werden. Diese Entwicklung hat jedoch bereits eingesetzt, seit andere Kantone auf die Hinterlegung des Heimatscheines verzichten.

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht eine Kosten- und Aufwandsparnis, da das Bestellen und Bezahlen des Heimatscheines wegfällt.

5 Weiteres Vorgehen

Nach dem Vernehmlassungsverfahren ist die Vorlage durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement zu überarbeiten. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Botschaft unterbreiten. Die Inkraftsetzung ist vorbehältlich eines Referendums auf den 1. Januar 2027 geplant.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch